



Sitzung vom

6. Februar 2024

Mitgeteilt den

7. Februar 2024

Protokoll Nr.

91/2024

Anfrage Morf

betreffend Bearbeitungszeiten des ANU

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Das Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20) verpflichtet die Kantone, für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen Schutzzonen auszuscheiden. Dabei müssen die Inhaber und Inhaberinnen der Fassungen die für die Ausscheidung notwendigen Untersuchungen durchführen, die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben und bei Eigentumsbeschränkungen für allfällige Entschädigungen aufkommen. Das zur Nutzung vorgesehene Grundwasser muss vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden. In der Gewässerschutzverordnung (GSchV; SR 814.201) wird definiert, wie die Schutzzonen S1, S2 und S3 festgelegt werden müssen. Wie die Ausscheidung erfolgen soll und welche Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen gelten, wird in der Vollzugshilfe des Bundesamts für Umwelt (BAFU) «Wegleitung Grundwasserschutz» konkretisiert. Sind potenzielle Gefährdungen vorhanden, sind entsprechende Schutzmassnahmen zu treffen. Das kantonale Gewässerschutzgesetz (KGSchG; BR 815.100) legt fest, dass die Gemeindevorstände die Schutzzonen ausscheiden und die Eigentumsbeschränkungen festlegen. Diese Anforderungen gelten praktisch unverändert seit dem Inkrafttreten des GSchG von 1972.

Im Kanton Graubünden werden rund 2277 Fassungen (Quellen und Grundwasserbrunnen) durch die 369 öffentlichen Trinkwasserversorgungen genutzt. Für 728 Fassungen wurden rechtskräftige Schutzzonen ausgeschieden. Für 875 Fassungen wurden die erforderlichen hydrologischen Untersuchungen durchgeführt und dem Amt für Natur und Umwelt (ANU) die Unterlagen zu Prüfung eingereicht. Für 674 Fassungen sind noch keine diesbezüglichen Aktivitäten bekannt oder die Schutzzonen wurden bis anhin nur summarisch ausgeschieden. Dieser Stand der Schutzzonenauscheidung ist nicht befriedigend, was allerdings nicht nur für den Kanton Graubünden, sondern für viele Kantone zutrifft. Der Bericht «Schutz der Grundwasserfassungen in der Schweiz – Stand des Vollzugs» des BAFU von 2018 zeigte, dass von

17 765 Fassungen inkl. Quellgruppen lediglich für 58 % Schutzzonen ausgeschieden wurden. Im Vergleich zu anderen Kantonen müssen in Graubünden mit 1633 Fassungen inkl. Quellgruppen überproportional viele Schutzzonen ausgeschieden werden. Zudem weist das BAFU darauf hin, dass Nutzungskonflikte die grosse Herausforderung im Vollzug des Grundwasserschutzes darstellen. Aus diesem Grund hat die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrats im Jahr 2022 zwei Motionen eingereicht (22.3873, 22.3874). Es sollen Fristen für die Umsetzung der Schutzzonen erlassen und Aufsichtsinstrumente sowie Interventionsmöglichkeiten für das BAFU geschaffen werden. In Graubünden besteht wie in der ganzen Schweiz Handlungsbedarf bei der Lösung von Nutzungskonflikten und der Umsetzung von Quellschutzmassnahmen. Bevor Grundwasserschutzzonen genehmigt werden können, muss deshalb die Umsetzung der Quellschutzmassnahmen geregelt werden. Das ANU wird der Regierung im 2. Quartal 2024 entsprechende Lösungsansätze zum Beschluss vorlegen.

Zu Frage 2: Die Regierung hat den mangelnden Fortschritt der Schutzzonenauscheidung erkannt und mit einem Entwicklungsschwerpunkt im Regierungsprogramm 2013–2016 die Umsetzung forciert. Im 2014 wurden alle Gemeinden mit fehlender Schutzzonenauscheidung durch das ANU aufgefordert, dieses Manko zu beheben. Viele Gemeinden haben dieser Aufforderung Folge geleistet und entsprechende Aufträge an Hydrogeologen erteilt. Aufgrund mangelnder Personalressourcen ist beim ANU ein Bearbeitungsrückstand entstanden. Mittels Auslagerung und temporärer Anstellungen wurde versucht, den Bearbeitungsrückstand zu beheben. Zudem wurden seit 2019 mit internen Personalressourcenverschiebungen die Stellenprozente im Fachbereich Grundwasser schrittweise von 50 auf 220 erhöht. Aufgrund von Personalmutationen und Rekrutierungsschwierigkeiten ist die Aufstockung erst seit November 2023 operativ. Für 159 Quellen ohne Nutzungskonflikte in den Schutzzonen kann das ANU die Prüfung voraussichtlich 2024 abschliessen. Die Regierung sieht aufgrund der bereits eingeleiteten Massnahmen derzeit keinen Bedarf für weitere Massnahmen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin